

Fragen zur Auswahl des Standortes und den Möglichkeiten dort

Warum ist diese Baumaßnahme für die Region wichtig und sinnvoll?

Derzeit läuft ein landesweites Suchprogramm für Deponieraum in Niedersachsen. Bereits jetzt ist der vorhandene Deponieraum DK 1 nahezu völlig ausgeschöpft. Deswegen hat das Land Niedersachsen die Landkreise aufgefordert, entsprechenden Deponieraum zu schaffen. Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (öRE) ist der Landkreis verpflichtet, diesen Deponieraum vorzuhalten.

Da Abfälle, insbesondere durch die Ausbaumaßnahme der Deutschen Bahn, im Landkreis Friesland anfallen werden, besteht daraus die rechtliche Verpflichtung, diese Abfälle auch im Landkreis abzunehmen. Derzeit bietet sich für diesen geplanten Deponieraum die bestehende Deponie in Varel-Hohenberge an. Nach Auffassung des Landes Niedersachsen ist es sinnvoll, eine bestehende Deponie mit unauffälligen Werten wieder zu befüllen und nicht anderorts eine neue Deponiemöglichkeit zu schaffen.

Warum wurden die Bürgerinnen und Bürger nicht gefragt, ob sie mit dem Bau einer Deponie einverstanden sind?

Die Planungen der Deponie sind aktuell noch in den Anfängen, so dass die Bürgerinnen und Bürger bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt mit einbezogen werden.

Aktuell liegt noch kein Umsetzungsbeschluss der Maßnahme vor. Bevor eine mögliche Umsetzung tatsächlich zur Abstimmung gelangt, wird es weitere Informationsveranstaltungen sowie die öffentliche Beteiligung über die kreiseigenen Ausschüsse und Entscheidungsgremien geben.

Auf Grundlage der heutigen rechtlichen Anforderungen wäre die Deponie 1974 nicht planfestgestellt worden. Wieso wird dann eine weitere Deponie geprüft?

Ob die Errichtung einer komplett neuen Deponie an Ort und Stelle heute möglich wäre, gilt es im Einzelfall zu prüfen. Da jedoch bereits ein Deponiebereich vorhanden ist, ist hier eine andere Prüfung erforderlich, nämlich die einer Reaktivierung einer bereits vorhandenen Deponiefläche.

Warum können die mineralischen Abfälle nicht anderorts verbracht werden, zum Beispiel dort, wo auch entnommen wird?

Dies ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Sind geschäftliche Interessen der Deutschen Bahn Grund für die Reaktivierung der Deponie?

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (öRE) ist der Landkreis Friesland in der Pflicht, die hier anfallenden Abfälle anzunehmen und zu deponieren, also auch mögliche Böden, die durch die Arbeiten der Bahn anfallen. Somit ist ein entsprechendes Abfallentsorgungskonzept erforderlich. Hierfür bietet sich die bestehende Deponie DK 2 in Wiefels nicht an, da dieser Deponieraum für die Entsorgung der häuslichen Abfälle vorbehalten ist.

Ist denn der Landkreis zur Bereitstellung einer solchen Deponie verpflichtet? Warum planen nicht andere Landkreise im Nordwesten Deponien?

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (öRE) ist der Landkreis Friesland in der Pflicht, die hier anfallenden Abfälle anzunehmen und zu deponieren. Wegen der voraussichtlich erheblichen Menge durch die Arbeiten der Bahn, könnte das entsprechende Material nur zur Deponie nach Wiefels gebracht werden. Der dort für Siedlungsabfälle vorgesehene Deponieraum soll jedoch nicht mit umfangreichen Mengen von DK 1 Material (Bauschutt) verfüllt werden.

Wenn im Nordwesten kein weiterer Deponieraum DK 1 zur Verfügung steht, besteht dann nicht die Gefahr eines „Mülltourismus“?

Zwar gibt es keinen Deponieraum DK 1 im Nordwesten, jedoch bieten andere vorhandene Deponien DK 2 auch Möglichkeiten zur Deponierung von Abfällen, die grundsätzlich auf einer Deponie DK 1 abgelagert werden können. Insofern werden aus wirtschaftlichen Gründen viele Anlieferer ihre Abfälle möglichst in Ortsnähe zur Deponierung bringen.

Grundsätzlich besteht aber die Möglichkeit, die Anlieferer einzugrenzen. Möglich wäre die Eingrenzung vertraglich gebundener Anlieferer und aus Kommunen mit denen Zweckverbände/-vereinbarungen bestehen. Dieses kann bereits in der Genehmigung als Einschränkung erfolgen.

Gibt es weitere geplante Deponien in Niedersachsen

Zur Zeit wurden folgende Bauschuttdeponien beantragt:

- Deponie Wilsum (Landkreis Bad Bentheim) Erweiterung der Deponie
- Driftsethe (Landkreis Cuxhaven) Neuantrag
- Bisperode (Landkreis Hameln-Pyrmont) Neuantrag
- Haschenbrok (Landkreis Oldenburg) Neuantrag

Können Betriebe und Privatpersonen aus dem Kreisgebiet ebenfalls die Deponie nutzen?

Ja, die Deponie ist natürlich auch für Betriebe und Privatpersonen aus dem Kreisgebiet geöffnet.

Ist es richtig, dass sich die bereits vorhandene Deponie in den vergangenen Jahren insgesamt um 1 bis 1,5 m gesetzt hat?

Der gesamte Deponiekörper Bauabschnitt III hat durch die Auflast auf den Untergrund an der Basis zwischen 8 und 16,3 cm (im Schnitt 12,9 cm) gesetzt. Dies ist durch entsprechende Messungen dokumentiert.

Die angesprochenen Setzungen oben an der Deponiekuppe bedingt durch den organischen Abbau von biologischen Abfällen betragen nach der Profilierung und betrieblichen Abdeckung bis zur letzten Messung vor dem Umbau ab 2012 rund 50-60 cm.

Der bereits vorhandene Deponiekörper wurde in der aktiven Zeit mit organischen Abfällen befüllt. Ist davon auszugehen, dass durch Zersetzungsprozesse immer noch Setzungen im Deponiekörper entstehen?

Die Zersetzungsprozesse sind wesentlich abgeschlossen. Dies zeigen die entsprechenden Messergebnisse. Weitere wesentliche Setzungen werden nicht erwartet.

Welche Auswirkungen kann Druck, der durch die Befüllung der Deponie entsteht, haben, zum Beispiel auf die Abdichtung beziehungsweise das Grundwasser?

Dieses wird im Rahmen der Genehmigungsplanung ermittelt. Da der Altkörper aber nicht wie ein Schwamm mit Wasser gefüllt ist, besteht die Gefahr nicht. Die Neuanlage ist mit einer Sickerwassererfassung ausgerüstet. Mehrmengen oder Besonderheiten werden unmittelbar sichtbar.

Sind die im Bereich der Deponie vorhandenen Böden für den durch die Auffüllung mit Bauschutt entstehenden Druck geeignet?

Hierzu gibt es eine Ersteinschätzung des Fachbüros IGB, Oldenburg. Nach jetzigem Kenntnisstand ist der Baugrund hinreichend geeignet. Die genauen Berechnungen sind noch vorzunehmen und im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Werden denn auch die emotionalen Beweggründe der Bevölkerung in die Planungen mit einbezogen?

Bislang gibt es für die Kreisverwaltung einen politischen Auftrag, die vorbereitenden Maßnahmen für ein Genehmigungsverfahren zu treffen. Die politischen Gremien müssen dann über das weitere

Vorgehen entscheiden. Dabei wäre zunächst über die Einleitung des Genehmigungsverfahrens zu befinden. Anders als in der Verwaltungsabwägung finden in der Regel auf der politischen Ebene, neben den sachlichen Gesichtspunkten, auch die emotionalen Beweggründe Zugang.

Fragen zum Betrieb der geplanten Deponie

Sollen Deponiearbeiten sowie die An- und Abfuhr außerhalb der Öffnungszeiten stattfinden?

Weder Deponiebetrieb noch die An- und Abfuhr sind außerhalb der Öffnungszeiten geplant. Dies kann zudem durch das Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (GAA-OL)-OL) in einem Bescheid geregelt werden.

Wie wird mit einem gegebenenfalls erhöhten Lastverkehr umgegangen?

Die Kreisverwaltung wird zusammen mit der Stadt Varel einen schlüssiges Verkehrskonzept vorlegen. Dies ist in jedem Fall erforderlich.

Aktuell werden mit 4-5 Lkw-Fahrten pro Stunde zur Deponie gerechnet und entsprechende Rückfahrten. Zusätzlich könnte der reguläre Anfuhrverkehr entstehen. Kann die Anzahl der Fahrten beeinflusst werden?

Die Bahn kalkuliert derzeit mit etwa 300-400 Haufwerken à 1.000 t Deponiematerial. Die Baumaßnahme der Bahn ist dabei auf 3 Jahre ausgelegt. D. h., innerhalb von 3 Jahren würde die Bahn jährlich etwa 100-130 Haufwerke zur Deponie verbringen. Damit ergibt sich eine jährliche Belastung von 100-130 Tagen à 40-45 Lkw-Ladungen pro Tag. Es ist daher ein Konzept zu entwickeln, wonach die Belastungen für die Anwohner möglichst gering gehalten werden.

Wie stellt der Landkreis sicher, dass der Antransport nur über LKW und nicht über sog. Dumperfahrzeuge erfolgt?

Auch dieses Thema ist in ein Verkehrskonzept aufzunehmen bzw. vertraglich mit dem Großpartner zu regeln.

Ergänzende Anmerkung: Ein Dumper ist eine treckerähnliche Zugmaschine mit einem Anhänger mit großen Reifen.

Sollen auf der Deponie auch sogenannte Brechanlagen eingesetzt werden?

Je nach Bedarf könnte es erforderlich sein, dass sogenannte Brechgeräte aufgestellt werden müssen. Ein dauerhafter Betrieb ist nicht geplant. In einer möglichen Genehmigung ist zudem festzuhalten, dass diese Maschinen bestimmte Geräuschmissionen unterschreiten müssen. Die aktuell auf dem Markt befindlichen Brechgeräte sind hinsichtlich der Lautstärke vergleichbar mit einem abkippenden LKW. Eine solche Brechmaschine würde zwischen den vorhandenen Deponiekörpern in Betrieb sein, so dass sich die Schallmissionen bereits wesentlich durch die vorhandenen Deponiekörper reduziert.

Ergänzende Anmerkung: Eine Brechanlage zerkleinert größere Bauteile zu einem definierten Format.

Welches Betreibermodell ist geplant?

Aktuell gibt es noch kein konkretes Betreibermodell. Vorstellbar wäre ein Betreibermodell mit dem Abfallwirtschaftszentrum Wiefels.

Über welche Routen wird der Zuliefererverkehr voraussichtlich erfolgen?

Die Kreisverwaltung werde zusammen mit der Stadt Varel einen schlüssiges Verkehrskonzept vorlegen. Dies ist in jedem Fall erforderlich.

Aus wirtschaftlichen Gründen, ist davon auszugehen, dass der Zuliefererverkehr zur Deponie über die Bundesstraße erfolgen wird. Bei Verträgen mit Großkunden kann dies zudem entsprechend geregelt werden.

Fragen zu Auswirkungen auf Mensch und Umwelt

Wie können sich Schadstoffausträge aus der Deponie bei zunehmender Veränderung des Klimas und dessen Folgen auswirken?

Wegen der damals geringen Umwelanforderung bei der Errichtung der Deponie 1974 entspricht der Unterboden der Deponie nicht den heutigen technischen Anforderungen.

Der neu entstehende Deponiebereich wird natürlich nach dem heutigen Stand der Technik eingerichtet. Das heißt, der Untergrund wird so hergerichtet, dass ein Eindringen von belastetem Wasser in die Umwelt nach menschlichem Ermessen nicht möglich ist. Dies wird durch ein entsprechendes Monitoringprogramm begleitet und durch das Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (GAA-OL) stetig überwacht.

Der IST-Stand und die bisherigen Monitoringdaten werden momentan digital aufbereitet und in Kürze online zur Verfügung gestellt.

Wirkt sich eine solche Deponie auf den Tourismus und auf die Gastronomie, insbesondere im Bereich des Vareler Hafens, aus?

Dies wird im Verfahren noch geprüft.

Wird verhindert, dass Pflanzenschutzmittel, die in den Bahnböden vorhanden sein können, austreten?

Durch die Abdichtungsmaßnahmen kann das Austreten von Pflanzenschutzmitteln verhindert werden.

Für Pflanzenschutzmittel gibt es zudem im Abfallbereich strenge Grenzwerte, die eingehalten werden. Bei den vergangenen Baumaßnahmen wurden im Mittel 0,47 µg/l Ethidimuron festgestellt. In der Summe sind für eine Bauschuttdeponie ≤ 5 µg möglich. D.h. um 1g Pflanzenschutzmittel in der Menge zu erreichen, müssen 200 Tonnen Boden (etwa 8-9 LKW) abgelagert werden.

Wird durch die Deponie eine Minderung der Wohnattraktivität vor Ort gemindert?

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es noch keine Erhebungen darüber, ob bzw. wie groß ein Wertverlust der anliegenden Immobilien wäre. Dieses Thema wird vor Einleitung des Verwaltungsverfahrens betrachtet.

Werden durch den Neubau der Deponie Arbeitsplätze entstehen?

Ja, nach jetzigem Stand würden voraussichtlich mindestens ein Raupenfahrer und zwei zusätzliche Kräfte benötigt werden.

Staub und Unrat könnte sich auf landwirtschaftlichen Flächen ansammeln. Wie kann hier entgegengewirkt werden?

Das Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (GAA-OL) prüft alle möglichen Gefahren. Dass Belastungen durch den Bau und den Betrieb der Deponie entstehen, kann nicht grundsätzlich vermieden werden. Dennoch werde die Kreisverwaltung alles tun, um die Einschränkungen und Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger möglichst gering zu halten.

Die Deponie ist nur für mineralische Abfälle geplant, so dass dort ausschließlich Staub entstehen kann.

Vor dem Betrieb erfolgt zudem eine IST-Aufnahme der bestehenden Belastungen nach Maßgabe der Genehmigung.

Welche Abstandsgrenzen wird es zwischen der Bauschuttdeponie und der Wohnbebauung geben?

Der Abstand wird durch die Genehmigungsbehörde festgelegt.

Muss Asbest nach den Deponierichtlinien nicht auf eine Deponieklasse 3 für gefährliche Abfälle entsorgt werden, statt auf einer Deponieklasse 1, wie sie in Varel geplant?

Diese Voraussetzungen gelten nicht für gebundenen Asbest. Dieser kann auf eine Deponie DK 1 gelagert werden. In dem gebundenen Zustand stellt der Stoff Asbest bei sachgerechter Deponierung keine Gefahr für die Umwelt dar.

Zudem kann der Landkreis festlegen, dass Asbest auf der Deponie grundsätzlich nicht gelagert werden darf.

Asbest ist in der Abfallverzeichnisverordnung ein sogenannter „Sternchen-Abfall“. Dies bedeutet, dass die Genehmigungsbehörde dennoch entscheiden kann, ob im Einzelfall der „Sternchen-Abfall“ (ausschließlich gebundener Asbest, zum Beispiel Eternit) abgelagert werden darf.

Weitere Fragen

Wo hat die Bahn bisher angefallene Materialien deponiert?

In den bisherigen Ausbauabschnitten der Bahn war es möglich, das FMI-Material (entsteht durch das Fräs-Misch-Injektionsverfahren) auf eine bahneigene Deponie nach Bookholzberg zu verbringen. Diese Deponie ist allerdings mittlerweile vollständig verfüllt und steht nicht mehr als Deponieraum zur Verfügung.

Welche Kosten entstehen dem Landkreis bis zur Bescheidung durch das Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg?

Für eine erste Verfahrensprognose hat der Landkreis rund 10.000 Euro aufgewendet. Für die Vorbereitung der EU-weiten Ausschreibung zur Erstellung der Antrags- und Ausführungsunterlagen sind circa 8.500 Euro aufzuwenden. Für die Erstellung der Antrags- und Ausführungsunterlagen selbst werden etwa 305.000 Euro fällig. Bis zur Klärung, ob die Deutsche Bahn AG die Vorfinanzierung der Planung und Vorbereitung der Deponie tragen kann, wird der Landkreis keine EU-weite Ausschreibung der Antrags- und Ausführungsunterlagen beauftragen. Demnach sind dem Landkreis aktuell 10.000 Euro entstanden.

Sind bei den Gebühren die Kosten für Rekultivierung und Betrieb so bemessen, dass diese auch erwirtschaftet werden?

Bei einer Gebührenkalkulation werden aktuelle und zukünftige Kosten für Errichtung, Betrieb, Abschluss und eine 30jährige Nachsorgephase berücksichtigt. Diese Kalkulation ist zudem per Gesetz vorgeschrieben.

Entwicklungen werden stets beachtet und die Kalkulation entsprechend bei Bedarf angepasst.

Welches Verfahren muss durchgeführt: Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigungsverfahren?

Beide Verfahren sind sogenannte förmliche Verfahren. Wesentlicher Unterschied für die Bürgerinnen und Bürger ist, dass das Planfeststellungsverfahren eine weitreichende Beteiligungen der Bürgerinnen und Bürger vorsieht.

Beim Plangenehmigungsverfahren finden gewöhnlich keine öffentlichen Beteiligungen statt. Dieses beschränkt sich auf die Beteiligung von Naturschutzverbänden – soweit erforderlich – und auf die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange (z. B. Kommunen, öffentliche Versorger, Versorgungsunternehmen, sonstige öffentliche Einrichtungen).

Die Kreisverwaltung sichert jedoch auch bei einem Plangenehmigungsverfahren zu, alle Belange, die die Bürgerinnen und Bürger in Varel bewegen, im Vorfeld des Verfahrens zu hören.

In jedem Fall werden alle Schritte der Kreisverwaltung in den politischen Gremien des Landkreises vorgetragen.

Ob ein Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss, wird derzeit von der Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (GAA-OL) geprüft.

Wie sieht der zeitliche Ablauf der Maßnahme aus, was sind die nächsten Schritte?

Momentan wird die EU-weite Ausschreibung der Antrags- und Ausführungsunterlagen vorbereitet. Sollten die Vertragsmodalitäten mit der Bahn zur Zufriedenheit des Landkreises geklärt sein und liegen keine rechtlichen Hemmnisse vor, die dem Bau der Deponie entgegenstehen, werden die Antrags- und Ausführungsunterlagen EU-weit ausgeschrieben. Wann dies sein wird, hängt maßgeblich von der Feststellung der genannten Bedingungen ab. Die EU-weite Ausschreibung dauert rund 80 Tage. Die Antragsunterlagen könnten dann innerhalb von 3 Monaten erstellt werden.

(Stand 12.11.2015)